

KV-Nr.: 211

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.
Beigefügt sind 2 Blatt Verordnungstext (I-II).**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständig-
keit zu überprüfen.**

VERSTEEGEN PALME WESTERBURG

Rechtsanwälte

RAe Versteegen & P., Königsallee 41, 40212 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionsstraße 39
40213 Düsseldorf

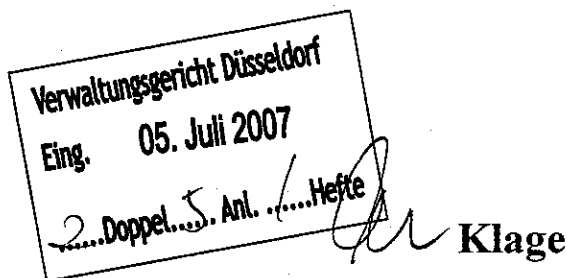
Gerhard Versteegen
Rechtsanwalt
Claudia Palme
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Ver-
waltungsrecht
Gero Westerbürg
Rechtsanwalt

Königsallee 41
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211-67452-0
Telefax: 0211-67452-12

Sprechzeiten nur nach
Vereinbarung
Unser Zeichen:

Datum: 4. Juli 2007



des POM Peter Flake, Paulsmühlenstraße 83, 40597 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Versteegen, Palme, Westerbürg, Königsallee 41,
40212 Düsseldorf,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, Jürgensplatz
5-7, 40219 Düsseldorf,

Beklagten,

Namens und unter beigefügter Vollmacht des Klägers erheben wir Klage. In der mündlichen
Verhandlung werden wir beantragen,

1. den Bescheid des Beklagten vom 27. April 2007 und den Widerspruchsbescheid
vom 20. Juni 2007 aufzuheben,
2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
3. die Hinzuziehung des Unterzeichners im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Begründung:

Der Kläger erlitt am 14. März 2007 während der Dienstausbübung eine Reihe von Verletz-
ungen (Rauchvergiftung, Schmerzen im Rückenbereich, Distorsion des linken Knies mit
traumatischem Knorpelschaden, Bruch des linken Knöchels).

Mit Bescheid vom 23. März 2007 bewilligte das Polizeipräsidium Düsseldorf dem Kläger die Weitergewährung der Erschwerniszulage gemäß § 4a Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV).

Beweis: Bescheid vom 23. März 2007 (**Anlage 1**)

Ungefähr einen Monat später hat das Polizeipräsidium nach vorheriger Anhörung des Klägers diesen Bescheid aufgehoben.

Beweis: Rücknahmebescheid vom 27. April 2007 (**Anlage 2**)

Hiergegen haben wir mit Schreiben vom 2. Mai 2007 Widerspruch erhoben, der mit Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 2007 zurückgewiesen wurde.

Beweis: Widerspruchsschreiben vom 2. Mai 2007 (**Anlage 3**) und Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 2007 (**Anlage 4**)

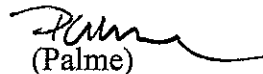
Daher war nunmehr Klage geboten.

Die Rücknahme des Bewilligungsbescheides ist rechtswidrig. Der Bewilligungsbescheid ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners rechtmäßig. Bei dem Dienstunfall des Klägers am 14. März 2007 handelt es sich um einen qualifizierten Dienstunfall i.S.d. § 37 Abs. 1 BeamtVG. Der Kläger war aufgrund der Folgen des Unfalls bis Ende Juni 2007 dienstunfähig. Obwohl er heute wieder dienstfähig ist, leidet er weiterhin unter seiner Knieverletzung, die er sich beim Abtransport des bewusstlosen Wohnungsinhabers zugezogen hat. Nach den Feststellungen der Uniklinik Düsseldorf handelt es sich bei der Knieverletzung um einen Dauerschaden. Für die Frage der besonderen Lebensgefährdung ist die Knieverletzung allerdings nicht von Bedeutung.

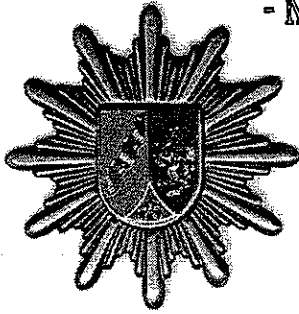
Auch wenn die Polizeibeamten durch eine bereits geöffnete Tür eindringen mussten, ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Wohnung, in die die Beamten eindrangen, sehr stark verqualmt war. Dieser Zustand der Wohnung führte dazu, dass ein Atmen der Polizeibeamten kaum noch möglich war. Die Behinderung durch Rauch war bis zum Verlassen der Wohnung gleich bleibend intensiv. Die Folge davon war, dass der Kläger extreme Atemnot, starke Übelkeit und Kreislaufprobleme erlitt. Für sich empfand er Lebensgefahr. Die Atemprobleme und Kopfschmerzen dauerten an. Offensichtlich lag eine Rauchvergiftung vor. Dass Rauchvergiftungen durchaus lebensgefährlich sein können, dürfte allgemein bekannt sein.

Im Übrigen hat der Kläger die erhaltene Zulage bereits verbraucht, so dass sein Vertrauen schützenswert ist.

Rechtsanwältin


(Palme)

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht und der Anlagen 1 und 3 hat das LJPA verzichtet.



Polizeipräsidium Düsseldorf

Jürgensplatz 5-7, 40219 Düsseldorf

Herrn
POM Peter Flake
Paulsmühlenstr. 83
40597 Düsseldorf

Dienststelle: Hauptwache
Zimmer: 216b
Auskunft erteilt: Herr Heinen
Telefon: 0211/829-0
Durchwahl: 0211/829-2611
Telefax: 0211/829-2305
Aktenzeichen: 23c.fl.a.5021.07
Datum: 27. April 2007

Rücknahmebescheid

Dienstunfall am 14.03.2007
Bewilligungsbescheid vom 23.03.2007

Sehr geehrter Herr Flake,

meinen Bescheid vom 23. März 2007, in dem ich Ihnen die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 4a der Erschwerniszulagenverordnung gewährt habe, nehme ich mit sofortiger Wirkung zurück.

Begründung:

Mit Bescheid vom 23. März 2007 wurde Ihnen für die Zeit der vorübergehenden Dienstunfähigkeit aus Anlass Ihres Dienstunfalls am 14. März 2007 die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) gewährt.

Voraussetzung für die Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist, dass der Dienstunfall des Beamten i.S.d. § 37 Abs. 1 BeamtVG als qualifizierter Dienstunfall anerkannt wird. Da bei Ihnen ein qualifizierter Dienstunfall nicht gegeben war, weil der Einsatz nicht mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden war, hätte die Zulage nicht gewährt werden dürfen. Der Bescheid vom 23. März 2007 ist daher rechtswidrig. Es überwiegt das öffentliche Interesse an der Rücknahme des Bescheides. Ich nehme den Bescheid für die Zukunft zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Heinen)

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung hat das LJPA verzichtet.

Anlage 4

- Kopie -



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865 - 40408 Düsseldorf

Rechtsanwälte
Versteegen, Palme, Westenburg
Königsallee 41
40212 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Dienstgebäude Cecilienallee 2

Telefon:
(0211) 475-0
Durchwahl:
(0211) 475-2304
Telefax:
(0211) 475-1482
Auskunft erteilt:
Frau Schlehbusch
Datum:
20. Juni 2007
Aktenzeichen:
(Bei Antwort bitte angeben)

25.6.435-768/07

Widerspruchsbescheid

**Dienstunfall von PM Peter Flake vom 14. März 2007
Rücknahme der Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
nach § 4a der Erschwerniszulagen-Verordnung (EZuIV)**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

den im Namen Ihres Mandanten eingelegten Widerspruch gegen die Rücknahme des Bescheides des Polizeipräsidiums Düsseldorf vom 23. März 2007 weise ich zurück.

Begründung:

Infolge des vom Polizeipräsidium Düsseldorf anerkannten Dienstunfalls gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 BeamtVG am 14. März 2007 ist Ihr Mandant dienstunfähig erkrankt. Mit Bescheid vom 23. März 2007 bewilligte das Polizeipräsidium Düsseldorf Ihrem Mandanten auf seinen Antrag hin die Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 4a EZuIV. Dass Ihr Mandant grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erschwerniszulage erfüllt, ist unstrittig. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 EZuIV sind jedoch zulagefähig in der Regel nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstaussübung. Davon lässt § 4a EZuIV eine Ausnahme zu.

Im Rahmen einer weiteren Überprüfung der Angelegenheit wurde festgestellt, dass der Bescheid vom 23. März 2007 rechtswidrig ist. Daher wurde dieser Bescheid nach vorheriger Anhörung Ihres Mandanten mit Rücknahmebescheid vom 27. April 2007 mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen. Hiergegen legten Sie mit Schreiben vom 2. Mai 2007 Widerspruch ein.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der Bewilligungsbescheid vom 23. März 2007 ist rechtswidrig. Der Dienstunfall Ihres Mandanten war kein Unfall i.S.d. § 37 Abs. 1 S. 1 BeamtVG, da bei Ausübung der Diensthandlung keine besondere Lebensgefahr für Ihren Mandanten bestanden hat. Gemäß Nr. 37.1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 37 BeamtVG ist mit einer Diensthandlung für den Beamten eine besondere Lebensgefahr verbunden, wenn im konkreten Einzelfall die Diensthandlung objektiv eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung des Lebens in sich birgt.

Danach war der Einsatz am 14. März 2007 in der Sonnenstraße 29 in Düsseldorf nicht mit einer besonderen Lebensgefahr i.S.d. § 37 Abs. 1 S. 1 BeamtVG verbunden. PHM Griese und Ihr Mandant betraten die verqualmte Wohnung durch eine bereits geöffnete Tür und trafen dort auf den Nachbarn, Herrn Marius Holthaus, der auf die Situation in der Wohnung hinwies. In der Wohnung selbst roch es stark nach Rauch. Wie Herr Marius Holthaus berichtete, hatte er bereits den Elektroherd, der offensichtlich den Brand verursacht hatte, abgestellt. Auf dem Sofa lag reglos der Wohnungsinhaber, Herr Thomas Steinbrink.

In der geschilderten Situation bestand für Herrn PHM Griese und Ihren Mandanten sicherlich ein nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch den entstandenen Rauch, nicht jedoch eine besondere Lebensgefahr. Die in § 37 Abs. 1 S. 1 BeamtVG geforderte besondere Lebensgefahr muss über die mit vielen dienstlichen Handlungen verbundene allgemeine Lebensgefahr hinausgehen. Die Gefährdung durch den entstandenen Rauch war nicht so hoch, dass die Wahrscheinlichkeit einer lebensgefährlichen Verletzung bestand. Dafür spricht auch, dass der Nachbar, Herr Holthaus, den Herd bereits ausgestellt hatte und die Beamten über die Situation vor Ort informieren konnte. Dies wäre sicherlich bei akuter Lebensgefahr nicht möglich gewesen.

Im Übrigen ergibt sich aus den am Einsatzort gefertigten Fotos, dass in der näheren Umgebung des Elektroherdes keine Rußspuren zu erkennen sind. Ferner sind die beiden in der Pfanne angebrannten Fleischstücke schwarz angebrannt. Auch daran ist zu erkennen, dass die Rauchentwicklung und die damit zusammenhängende Gefahr nicht außergewöhnlich groß gewesen sein kann.

Darüber hinaus hat der Nachbar Holthaus das Fenster, das sich unmittelbar neben dem Elektroherd befindet, geöffnet, nachdem er die Bratpfanne von der Kochstelle genommen und den Herd ausgeschaltet hatte. Bis zum Eintreffen Ihres Mandanten dürfte deshalb die Rauchentwicklung erheblich nachgelassen haben; eine weitere Brandgefahr bestand zum Zeitpunkt des Eintreffens Ihres Mandanten nicht mehr.

Zu den Vorfällen füge ich die Stellungnahme des PHM Griese vom 8. Juni 2007 bei.

Darüber hinaus kann auch aus der Art der Verletzungen Ihres Mandanten nicht geschlossen werden, dass bei Ausübung der hierfür ursächlichen Diensthandlung eine besondere Lebensgefahr bestanden hat.

Da nach alledem ein qualifizierter Dienstunfall i.S.d. § 37 Abs. 1 S. 1 BeamtVG nicht vorliegt, bestand für Ihren Mandanten kein Anspruch auf Gewährung der o.g. Zulage nach § 4a EZuV.

Das Vertrauen Ihres Mandanten in die Bestandskraft des Bescheides ist nicht schutzwürdig. Die öffentlichen Interessen an der Vermeidung nicht gerechtfertigter öffentlicher Ausgaben und Aufwendungen wiegen schwerer als das nicht schutzwürdige Vertrauen Ihres Mandanten. Die Voraussetzungen für die Rücknahme lagen demnach vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schienbösch)

Das LJPA hat auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung verzichtet.

- Kopie -

Polizeipräsidium Düsseldorf
PHM Griese

Düsseldorf, 08. Juni 2007

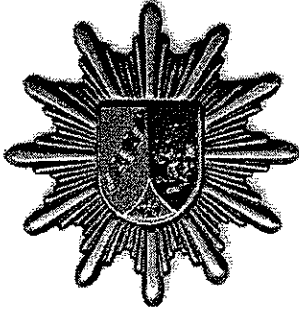
V e r m e r k

Betr.: Einsatzmaßnahmen am 14. März 2007 in Düsseldorf, Sonnenstraße 29

Stellungnahme

An dem betreffenden Tag war ich als Sachbearbeiter im Einsatz- und Streifendienst eingesetzt. Ich versah Nachtdienst und befand mich mit dem Kollegen Flake auf Streifenfahrt. Um 0.15 Uhr bekamen wir über Funk den Hinweis auf den Wohnungsbrand in der Sonnenstraße 29. Nach kurzer Zeit erreichten wir das Haus. Anwohner informierten uns, dass sich bereits ein Nachbar in der betreffenden Wohnung befindet. Wir begaben uns in die Wohnung. Bereits an der Treppe nahmen wir beißenden Qualm wahr. Wir begannen sofort mit der Bergung des auf dem Sofa vorgefundenen leblosen Wohnungsinhabers. Ein Fenster war bereits durch den anwesenden Nachbarn, Herrn Holthaus, geöffnet worden. Nach Abschluss der Bergung trat bei mir und dem Kollegen Hustenreiz und Übelkeit auf. Die Polizeiärztin forderte uns auf, uns unmittelbar nach dem Einsatz im Krankenhaus untersuchen zu lassen. Dort wurden anschließend Werte im Blut festgestellt, die für eine Beeinträchtigung durch den eingeatmeten Rauch sprachen.


PHM Griese



Polizeipräsidium Düsseldorf

Jürgensplatz 5-7, 40219 Düsseldorf

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

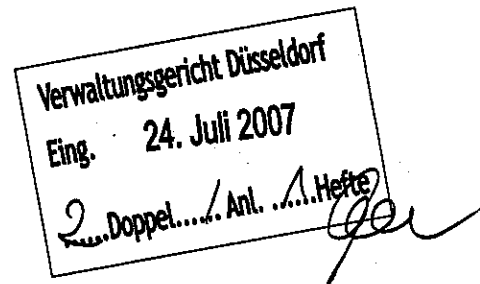
Dienststelle: Hauptwache
Zimmer: 216b
Auskunft erteilt: Herr Heinen
Telefon: 0211/829-0
Durchwahl: 0211/829-2611
Telefax: 0211/829-2305
Aktenzeichen: 23c.ma.5021.07
Datum: 23. Juli 2007

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Flake./. Polizeipräsident Düsseldorf
7 K 873/07

beantragen wir,

die Klage abzuweisen.



Begründung:

Zunächst weise ich darauf hin, dass der Kläger seit dem 29. Juni 2007 wieder dienstfähig ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich im Übrigen auf den Widerspruchsbescheid. Die Rücknahme ist rechtmäßig, weil der Bewilligungsbescheid rechtswidrig war. Wann eine besondere Lebensgefahr i.S.d. § 37 Abs. 1 BeamtVG vorliegt, ergibt sich aus der im Widerspruchsbescheid zitierten Verwaltungsvorschrift. Das Gericht muss diese Definition seiner Entscheidung zugrunde legen. Eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung des Lebens lag bei dem in Rede stehenden Dienstatunfall nicht vor.

Im Auftrag


(Heinen)

9

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Sie ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung am 1. Oktober 2007. Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den wiedergegebenen Inhalt.

Von der Zuständigkeit des Polizeipräsidiums Düsseldorf für die Bewilligung der Erschwerniszulage ist auszugehen.

Ziff. 37.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG hat den im Widerspruchsbescheid angegebenen Inhalt.

Die Vorschriften des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) finden - soweit bereits in Kraft getreten - **keine** Anwendung.

Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) in der für die Bearbeitung maßgeblichen aktuellen Fassung; erlassen aufgrund des § 47 BBesG

(Auszug)

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen. Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

(...)

2. Abschnitt

Einzel abzugeltende Erschwernisse

1. Titel - Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen,
2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,
3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausbung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird.

(...)

§ 4a Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

(1) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne von § 37 des Besamtenversorgungsgesetzes wird Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weitergewährt. Ferner wird die Zulage weitergewährt, wenn Beamte bei einem besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit einen Unfall erleiden, der auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne dass die sonstigen Voraussetzungen des § 31a des Besamtenversorgungsgesetzes vorliegen. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

(...)

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsausschuss veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Zulässigkeit

Die Klage dürfte als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO) gegen den Rücknahmebescheid und den Widerspruchsbescheid statthaft sein. Da der Rücknahmebescheid einen belastenden Verwaltungsakt darstellt, ist der Kläger klagebefugt, § 42 Abs. 2 VwGO. Das Land NRW ist, da es sich um eine Klage aus dem Beamtenverhältnis handelt, richtiger Klagegegner, §§ 78 Abs. 1, 52 Nr. 4 VwGO, § 5 Abs. 2 S. 2 AG VwGO NRW. Auch im Übrigen dürften gegen die Zulässigkeit der Klage keine Bedenken bestehen.

Begründetheit

Die Klage dürfte unbegründet sein. Rechtsgrundlage für die Rücknahme des Bewilligungsbescheides ist § 48 Abs. 1, 2 VwVfG. Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit dürften nicht bestehen. Die materiellen Voraussetzungen für die Rücknahme dürften ebenfalls erfüllt sein. Der Bescheid vom 23.03.2007, mit dem dem Kläger die Erschwerniszulage weitergewährt wurde, war wohl rechtswidrig.

Bei dem Ausgangsbescheid dürfte es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 VwVfG handeln. Insbesondere dürfte die Außenwirkung gegeben sein, da die Gewährung der Zulage auf die persönliche Rechtsstellung des Beamten (sog. Grundverhältnis) abzielt.

Gemäß § 4a S. 1 EZuIV wird bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls i.S.d. § 37 des BeamtenVG Beamten des Vollzugsdienstes die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weitergewährt. (Grundsätzlich sind nur zulagefähig die Zeiten der tatsächlichen Dienstausbung, vgl. § 3 Abs. 3 EZuIV). Ein Unfall i.S.d. § 37 Abs. 1 S. 1 BeamtenVG liegt vor, wenn sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aussetzt und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet. Zwar erlitt der Kläger bei Ausübung einer Diensthandlung einen Unfall, mit einer besonderen Lebensgefahr war die Diensthandlung aber wohl nicht verbunden. Die Bedeutung des Begriffs der besonderen Lebensgefahr dürfte durch Auslegung zu ermitteln sein. Dabei ist das Gericht - entgegen der Auffassung des Beklagten - nicht an die Verwaltungsvorschriften zum BeamtenVG gebunden. Es handelt sich um normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften, die lediglich innerhalb der Verwaltung verbindlich sind. Daraus, dass das Gesetz eine "besondere" Lebensgefahr fordert, dürfte schon folgen, dass nicht jede alltägliche Diensthandlung von der Vorschrift erfasst wird. Die Diensthandlung i.S.d. § 37 Abs. 1 BeamtenVG ist vielmehr eine Dienstverrichtung, der objektiv eine besondere, also eine über die typischerweise mit vielen polizeilichen Diensthandlungen verbundene Lebens- oder nur Gesundheitsgefährdung hinausgehende Lebensgefahr, innewohnt. Der Verlust des Lebens muss bei der Vornahme der Diensthandlung wahrscheinlich oder doch sehr naheliegend sein. Ob diese gesteigerte Gefährdungslage vorliegt, lässt sich wohl nicht generell, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen (vgl. BVerwG, B. v. 30.08.1993 - 2 B 67/93 - *steht den Kandidaten nicht zur Verfügung*). Für die besondere Lebensgefahr i.S.d. § 37 Abs. 1 BeamtenVG dürfte es demnach nicht ausreichen, dass - wie auch der Kläger vorträgt - die betreffende Diensthandlung aus Sicht des Beamten mit einer Lebensgefahr verbunden ist. Ein solches subjektives Verständnis würde auch dem Ausnahmecharakter der Regelung des § 37 Abs. 1 BeamtenVG widersprechen. Denn das Vorliegen eines qualifizierten Dienstunfalls hat u.a. zur Folge, dass die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten bei vorübergehender Dienstunfähigkeit ausnahmsweise weitergewährt wird.

Gemessen hieran dürfte eine (objektive) besondere Lebensgefahr für den Kläger nicht vorgelegen haben. Die Wohnung, in der der Einsatz stattfand, hatte nicht Feuer gefangen, sondern war lediglich mit Qualm erfüllt. Der Nachbar Herr Holthaus hatte durch das Ausstellen des Elektroherdes vor Eintreffen der Polizeibeamten einen Feuersausbruch verhindert und auch bereits ein Fenster geöffnet, so dass eine weitere Brandgefahr nicht mehr bestand. Auch die im Krankenhaus festgestellte Beeinträchtigung durch den eingeatmeten Rauch lässt wohl nicht den Rückschluss auf bei Ausübung der Diensthandlung bestehende besondere Lebensgefahr zu.

Die übrigen Rücknahmevoraussetzungen dürften ebenfalls erfüllt sein. Der Schutz des Vertrauens des Klägers dürfte der Rücknahme nicht entgegen stehen. Dafür, dass der Vertrauensschutz gemäß § 48 Abs. 2 S. 3 VwVfG ausgeschlossen sein könnte, bestehen keine Anhaltspunkte. Das Vertrauen des Klägers dürfte bei einer Abwägung gemäß § 48 Abs. 2 S. 1 VwVfG hinter dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme zurücktreten. Der Regelvorrang gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 VwVfG ist wohl nicht einschlägig. Der Kläger hat lediglich vorgetragen, die bereits gezahlte Zulage verbraucht zu haben. Allerdings wurde die Weitergewährung der Zulage nur für die Zukunft zurückgenommen. Besondere Anhaltspunkte dafür, dass die Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Klägers auf Fortbestand einer Rechtslage in der Zukunft hier ausnahmsweise anzuerkennen ist, dürften nicht gegeben sein, so dass das fiskalische Interesse des Dienstherrn an der Vermeidung nicht gerechtfertigter öffentlicher Ausgaben sowie das öffentliche Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hier gegenüber dem Vertrauensschutz des Klägers überwiegt.

Auch im Übrigen dürfte die Rücknahmeentscheidung nicht zu beanstanden sein.

Textkontrolle: VwGO, VwVfG, BeamtenVG